

# Merkblatt<sup>1</sup> Einweisung und Versetzung

SSED 30.2

25. Juni 2025

## Ziele

Dieses Merkblatt hält die wesentlichen Grundsätze zur Einweisung und Versetzung<sup>2</sup> im Normalvollzug (offen oder geschlossen) einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung (VE) fest.

## Einweisungen

1. Die einweisende Behörde (EWB) legt die Vollzugseinrichtung fest. Eine Anmeldung, nach mündlicher oder schriftlicher Vorankündigung, erfolgt nur für eine VE.
2. Ist es aufgrund des Behandlungsbedarfs angezeigt oder droht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, kann eine gleichzeitige Anmeldung in verschiedenen VE erfolgen. Kommt es zu einem Eintritt in eine dieser VE, werden die anderen VE informiert.
3. Die Anmeldung erfolgt unter Beilage der von der VE einverlangten vollzugsrelevanten Akten sowie unter Hinweis auf Besonderheiten, welche für den Aufenthalt in der VE relevant sind.
4. Kann die VE den Aufnahmeentscheid nicht aktenbasiert fällen, holt sie weitere Auskünfte bei der EWB oder unter Umständen bei der Vorgänger-VE ein.
5. Die VE fällt innert nützlicher Frist einen positiven<sup>3</sup> oder negativen Aufnahmeentscheid.
6. Bei einem positiven Aufnahmeentscheid wird das (ungefähre) Eintrittsdatum bekannt gegeben.
7. Ein positiver Aufnahmeentscheid kann ausnahmsweise auch von (erfüllbaren) Bedingungen abhängig gemacht werden.
8. Ein negativer Aufnahmeentscheid stützt sich auf sachliche, objektiv nachvollziehbare sowie triftige Gründe.
9. Unbegründet negative Aufnahmeentscheide oder Rückversetzungen auf der Warteliste aufgrund der Bevorzugung von innerkantonalen Anmeldungen sind nicht statthaft (Verstoss gegen konkordatliche Aufnahmepflicht).

## Versetzungen

10. Versetzungen können auf Initiative der VE erfolgen. Es handelt sich dabei um eine temporäre oder dauerhafte Versetzung in eine andere VE.
11. Die Gründe für eine solche Versetzung müssen in schriftlicher Form detailliert und nachvollziehbar dargelegt werden.
12. Vorgängig sind von der VE verschiedene und mehrmalige Bemühungen zu unternehmen, um dem Problem zu begegnen und die internen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
13. Die VE orientiert die EWB frühzeitig über eine solche sich abzeichnende Entwicklung.
14. Sind alle Handlungsoptionen der VE ausgeschöpft, kann sie die eingewiesene Person der EWB zur Verfügung stellen. Sie räumt dabei der EWB die notwendige Zeit ein, um eine Anschlusslösung zu organisieren.
15. Die VE ist jedoch bestrebt, eine solche Versetzung, wenn möglich, nur im Austausch mit einer anderen eingewiesenen Person vorzunehmen («quid pro quo»).
16. Bei Gefahr im Verzug kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

<sup>1</sup> Von der KLJV NWI & OSK am 25.06.2025 verabschiedet.

<sup>2</sup> Das Merkblatt bezieht sich primär auf Versetzungen (auch «Verlegungen» genannt) aufgrund von «Krisensituationen» und nicht auf Versetzungen, die im Rahmen des ordentlichen Stufenvollzugs erfolgen.

<sup>3</sup> Ein positiver Entscheid kann auch darin liegen, dass die einzuweisende Person auf die Warteliste gesetzt wird.